

**Zusatzklärung zur Direktversicherung  
(Zusage vor Januar 2005) § 40 b EStG  
- zusätzliche Arbeitgeberleistung -**

**Continentale  
Lebensversicherung AG**  
Direktion  
Baierbrunner Str. 31-33  
D-81379 München

zum Versicherungs-Antrag vom

zu Versicherungs-Nummer

für Herrn / Frau

Familienname, Vorname des Arbeitnehmers

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Datum des Betriebseintritts

Beginn der Versorgungszusage

1. Das Bezugsrecht wird wie folgt festgelegt:  
Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebens- und Todesfall ist die versicherte Person. Im Todesfall gilt, falls nicht anderes bestimmt wird, nachstehende Rangfolge:
- a) der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Ablebens verheiratet ist;
  - b) die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen;
  - c) die Eltern;
  - d) die Erben.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

2. Pauschalversteuerung  
Von der Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 wird Gebrauch gemacht. Daher wird unwiderruflich bestimmt, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind.

3. Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt:  
Für den Fall, dass der zu versichernde Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet, ohne dass dem Arbeitgeber die Ansprüche aus der Versicherung zustehen, erklärt der Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG schon jetzt, dass die Versorgungsansprüche auf die Leistungen begrenzt sind, die aufgrund seiner Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig werden.

Der Arbeitgeber wird dann innerhalb von drei Monaten eine eventuelle Beleihung rückgängig machen und etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf den versicherten Arbeitnehmer über. Der versicherte Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beitragszahlungen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen, sofern die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind.

4. Beitragszusagen mit Mindestleistung  
Fondsgebundene Direktversicherungen gehören zu den Beitragszusagen mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG, wenn nicht der Arbeitgeber ausdrücklich eine andere Zusageart bestimmt hat. Das heißt, dem Arbeitnehmer müssen bei Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge, soweit diese nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, für die Altersversorgungsleistungen zur Verfügung stehen. Erreicht die Versicherungsleistung bei Rentenbeginn nicht die Mindestleistung, so muss der Arbeitgeber für den Differenzbetrag eintreten.

Eine fondsgebundene Direktversicherung, die auf einer Beitragszusage mit Mindestleistung beruht, kann, wenn der Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet, nicht im Wege der sogenannten versicherungsvertraglichen Lösung auf den Arbeitnehmer übertragen werden; vorstehende Ziffer 4 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Anspruch des Arbeitnehmers bei Rentenbeginn errechnet sich vielmehr aus den bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträgen und den bis zu diesem Zeitpunkt ggf. erzielten Erträgen. Hiervon unberührt bleiben die Übertragungsmöglichkeiten nach § 4 BetrAVG (Portabilität).

5. Die späteren Versicherungsleistungen unterliegen ggf. der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
6. Vorgezogene Altersleistung  
Nimmt der versicherte Arbeitnehmer aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen der Continentale Lebensversicherung AG.
7. Das Recht des Arbeitgebers auf Verpfändung, Abtretung oder Beleihung des Versicherungsvertrags ist ausgeschlossen.
8. Der versicherte Arbeitnehmer hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei der Continentale Lebensversicherung AG zu erfragen.
9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer von Mahn- und Kündigungsschreiben in Kenntnis zu setzen.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers